



# Anlage 2 zur Satzung

## Beitragsordnung

**Erstellt am 01.12.2021**

**Verabschiedet am 23.04.2022**



## Inhalt

1. Grundsatz.....	3
2. Beschlüsse .....	3
3. Beiträge .....	3
4. Beitragsreduzierung .....	4
5. Datenverarbeitung.....	4
6. Vereinskonten .....	4
7. Vereinsaustritt .....	4



## 1. Grundsatz

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des GV "Liedertafel" 1868 Worms-Pfiffligheim e.V. ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Diese Beitragsordnung ist eine Anlage zur Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der General- bzw. Mitgliederversammlung des GV "Liedertafel" 1868 Worms-Pfiffligheim e.V. geändert werden.

## 2. Beschlüsse

Die General- bzw. Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## 3. Beiträge

	jährliche Zahlungsweise	halbjährliche Zahlungsweise
aktives Mitglied	90,00 €	2x 45,00 €
aktives Mitglied mit Partner (fördernd)	105,00 €	2x 52,50 €
aktiver Partnerbeitrag (beide aktiv)	144,00 €	2x 72,00 €
Liedertafel-Zwergenbeitrag (ein Elternteil & Kind/er die im gleichen Haushalt leben)	80,00 €	2x 40,00 €
förderndes Mitglied	32,00 €	2x 16,00 €
förderndes Mitglied mit Partner (beide fördernd)	50,00 €	2x 25,00 €

Für die Beitragshöhe ist die in der Beitrittserklärung gewählte Beitragskategorie maßgebend. Jedes Mitglied hat ferner die Möglichkeit, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Dies wird durch schriftliche Ergänzung auf der Beitrittserklärung erklärt.

Über Änderungen der Kontoverbindung informiert das Mitglied den Vorstand schriftlich. Unterbleibt dies und entstehen dem Verein dadurch Kosten für Rücklastschriften, trägt diese das Mitglied. Löst die Bank des Mitglieds die Lastschrift aus Gründen nicht ein, die nicht vom Verein zu vertreten sind, trägt das Mitglied die Kosten, die die Bank des Vereins diesem für die Rücklastschrift in Rechnung stellt.

Der Mitgliedsbeitrag enthält den Jahresbeitrag für den Chorverband Rheinland-Pfalz e.V., einen GEMA- sowie einen Versicherungsbeitrag.



Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat bei jährlicher Zahlweise zum 05.02. eines jeden Jahres bzw. halbjährlicher Zahlweise zum 05.02. und 05.08. vom Girokonto abgebucht. Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den folgenden Geschäftstag Ihres Kreditinstitutes.

Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge nach Rechnungsstellung durch den Verein bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Für Mahnungen werden Gebühren von € 5,- pro Mahnung erhoben.

Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

## 4. Beitragsreduzierung

Es kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. In begründeten Fällen können Beiträge auch ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden. Dies regelt die Ehrungsordnung.

## 5. Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung wird unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt durchgeführt.

## 6. Vereinskonten

*Bank* Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
*BIC* MALADE51WOR  
*IBAN* DE02 5535 0010 0008 2034 82

*Bank* Volksbank Alzey-Worms eG  
*BIC* GENODE61AZY  
*IBAN* DE59 5509 1200 0001 0651 06

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## 7. Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, wirksam zum Ende des Kalenderjahres, durch schriftliche Anzeige beim Vorstand erfolgen. Mit dem wirksamen Austritt endet die Beitragspflicht.